

Statut der

Allianz zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK-Allianz)

(abgestimmte Fassung vom 2. November 2011)

Der erste Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) nach Artikel 35 der Konvention wurde am 3. August 2011 durch das Bundeskabinett beschlossen. Das internationale Berichtsprüfungsverfahren vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bietet der Zivilgesellschaft eine wichtige Möglichkeit, durch einen Parallelbericht an diesem Verfahren mitzuwirken. Die Organisationen der Zivilgesellschaft in Deutschland schließen sich deshalb zu einer Allianz für einen „Koordinierten Parallelbericht“ zusammen. Die Organisationen der deutschen Zivilgesellschaft sehen sich in der Verpflichtung, bestehende Menschenrechtsverletzungen an Kindern, Frauen und Männern mit Behinderungen in Deutschland aufzuzeigen, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“¹

1. Ziele der BRK-Allianz

Die Organisationen gründen die „Allianz zur UN-Behindertenrechtskonvention“ (im Folgenden die „BRK-Allianz“) mit den folgenden Zielen:

- Die BRK-Allianz wirkt in dem Verfahren der Staatenberichtsprüfung mit, insbesondere übermittelt sie rechtzeitig einen gemeinsamen Bericht (einen so genannten „Koordinierten Parallelbericht“) an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Übrigen will die Allianz alle weiteren Möglichkeiten der Mitwirkung ausschöpfen, die das Verfahren bietet (etwa Eingaben im Vorprüfungsverfahren, Präsenz vor Ort etc.);
- Die BRK-Allianz veröffentlicht außerdem den Koordinierten Bericht für die deutsche Öffentlichkeit, um damit positiv auf den Umsetzungsprozess der BRK in Deutschland einzuwirken. Außerdem macht sie den Verlauf der gesamten Berichtsprüfung bis zur Veröffentlichung der „Abschließenden Bemerkungen“ in der deutschen Öffentlichkeit bekannt.

¹ Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention

2. Zeitplan und Ende der BRK-Allianz

Die BRK-Allianz erstellt einen Koordinierten Parallelbericht bis Ende 2012. Dieser Bericht soll in der deutschen Fassung Anfang 2013 in die deutsche Diskussion zur Umsetzung der BRK eingespeist und auf Englisch dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt werden.

Das Mandat der BRK-Allianz endet – vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen zum Nachfolgeprozess (follow-up) durch die beteiligten Nichtregierungsorganisationen – mit dem Abschluss des ersten Berichtsprüfungsverfahrens durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, genauer gesagt mit der Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen und der Stellungnahme der BRK-Allianz dazu.

3. Beteiligte und Unterstützende

- (1) An der BRK-Allianz können sich nur deutsche Nichtregierungsorganisationen (Non Governmental Organizations - NGOs) beteiligen, die sich für die volle Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Eine NGO ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet und parteipolitisch unabhängig ist, sowie keinen staatlich/öffentlich-rechtlichen Status bzw. keine staatlich/öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu erfüllen hat.
- (2) Als beteiligte NGOs der BRK-Allianz gelten solche, die bis zum 19. Januar 2012 gegenüber der Geschäftsstelle (s. Punkt 6) schriftlich zugesichert haben, dass sie kontinuierlich mitarbeiten werden.
- (3) Über eine weitere Aufnahme bzw. einen Ausschluss von NGOs nach dem 19. Januar 2012 entscheidet das Plenum der BRK-Allianz (s. Punkt 4) mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.
- (4) Nach der Erstellung des Koordinierten Parallelberichtes gibt es die Möglichkeit für NGOs, die nicht Beteiligte der BRK-Allianz sind, den Endbericht zusätzlich durch ihre Namensnennung zu unterstützen.

4. Plenum - Außenvertretung

- (1) Alle beteiligten Nichtregierungsorganisationen bilden das Plenum der BRK-Allianz, das sich im Jahr 2012 dreimal zur Diskussion von grundsätzlichen Fragen trifft. In den Folgejahren finden die Treffen nach Absprache statt. Jede beteiligte Nichtregierungsorganisation hat bei Abstimmungsprozessen im Plenum eine Stimme. Eine Abstimmung durch einen „bevollmächtigten Vertreter“ ist möglich. Eine Vollmacht dazu muss vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorliegen.
- (2) Keine Organisation der Allianz ist berechtigt, im Namen der Allianz zu sprechen.

- (3) Für Vertretungsanlässe im Rahmen der Parallelberichterstattung bzw. des Staatenberichtsprüfungsverfahrens (Stellungnahmen, Pressekonferenzen, Termine in Genf, etc.) wählen die Beteiligten der Allianz mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden in jährlichem Wechsel zwei SprecherInnen, die das Meinungsspektrum der Verbände der Allianz vertreten. Die SprecherInnen handeln im Einvernehmen mit der Koordinierungsgruppe (s. Punkt 7) und sollten selbst mit einer Behinderung leben.
- (4) Bei Abstimmungsprozessen im Plenum bedarf es der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Statuts bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.
- (5) In Abstimmungsprozessen ist die Stimmabgabe in Sitzungen persönlich, außerhalb von Sitzungen per Brief, Fax, E-Mail oder sonstigen barrierefreien elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten möglich. Voten, die nach einer gesetzten Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Verantwortlichkeiten der Beteiligten

- (1) Die beteiligten NGOs wirken nach Kräften mit ihren personellen und materiellen Ressourcen an der Begleitung des gesamten Berichtsprüfungsverfahrens und insbesondere der Erstellung des Parallelberichts mit. Sie leisten ab dem 19. Januar 2012 bis zum Ende der BRK-Allianz einen jährlichen Solidarbeitrag, der nach Finanzkraft der Beteiligten gestaffelt ist:

100,- €/ Jahr für kleinere NGOs ohne hauptamtliche Struktur

300,- €/ Jahr für NGOs mit kleiner bis mittlerer hauptamtlicher Struktur

750,- €/ Jahr für NGOs mit großer hauptamtlicher Struktur

Die Unterscheidung zwischen mittlerer und großer Struktur erfolgt nach Selbsteinschätzung! Auf Antrag kann eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung erfolgen.

- (2) Die beteiligten NGOs tragen die Verantwortung für die von ihnen gelieferten Beiträge und die Richtigkeit der darin gemachten Ausführungen.
- (3) Die anlässlich der Erstellung der eigenen Beiträge entstehenden Kosten tragen die Nichtregierungsorganisationen selbst. Reise- und Verpflegungskosten für notwendige Treffen aller Beteiligten werden von den beteiligten NGOs selbst getragen.

6. Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit am Parallelbericht und des Berichtsprüfungsverfahrens wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die beim NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. angesiedelt ist. Deren Aufgabe wird durch eine/n Koordinator/in wahrgenommen.

Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

- a) Koordination der Arbeit der BRK-Allianz für das gesamte Berichtsprüfungsverfahren und insbesondere des Parallelberichtes; Teilnahme mit beratender Stimme an der Koordinationsgruppe (vgl. dazu Punkt 7);
- b) Kontaktpflege mit dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem/der Berichterstatter/in für den deutschen Staatenbericht; Präsenz in Genf bei wichtigen Terminen;
- c) Übersetzung ins Englische, Druck und Einreichung des Parallelberichtes;
- d) Veröffentlichung des Parallelberichtes in Deutschland / Pressearbeit;
- e) Einrichtung einer Internetpräsenz (inkl. Mitgliederbereich) zur Darstellung aller Arbeiten am Parallelbericht sowie des Verlaufes der Berichtsprüfung.
- f) Koordination der Kontaktpflege mit Bundesregierung und Bundestag / parlamentarischen Gremien.

Die für Arbeit der Geschäftsstelle entstehenden Kosten werden vom NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., durch eine anteilige Förderung der Aktion Mensch sowie durch den Solidarbeitrag der Beteiligten getragen. Über den Ausgleich eventueller Defizite oder die Verwendung eventueller Überschüsse entscheidet die Koordinationsgruppe.

Mit dem Abschluss des ersten Berichtsprüfungsverfahrens durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, genauer gesagt mit der Veröffentlichung der „Abschließenden Bemerkungen“ und der Stellungnahme der BRK-Allianz dazu, ist die Arbeit der Geschäftsstelle vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen abgeschlossen.

7. Koordinationsgruppe

(1) Zur inhaltlichen Koordinierung und redaktionellen Erstellung des Gesamtberichts wählt das Plenum der BRK-Allianz eine Koordinationsgruppe von sieben Personen aus dem Kreis der Beteiligten, die redaktionelle Erfahrungen, behindertenpolitische Koordinationserfahrungen, sowie Erfahrungen in der Entwicklung von umfangreichen Lobbypapieren aufweisen und die die zeitlichen Ressourcen für diese Arbeit mitbringen. Die Koordinationsgruppe sollte mehrheitlich durch behinderte Personen gebildet werden. Das breite Spektrum der beteiligten Organisationen und Genderaspekte sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden.

(2) Die Koordinationsgruppe ist wie folgt zusammengesetzt:

Plätze eins bis drei: Es entfällt je ein Platz auf eine Säule im Deutschen Behindertenrat (DBR): erste Säule: Sozialverbände, zweite Säule: BAG Selbsthilfe-Verbände, dritte Säule: unabhängige Verbände.

Platz vier geht an die Verbände behinderter Menschen, die (aus Strukturgründen) nicht Mitglied im DBR sein können.

Platz fünf geht an die Wohlfahrtsverbände.

Platz sechs geht an die Fachverbände der Behindertenhilfe.

Platz sieben geht an Berufs- und sonstige Verbände/NGOs.

Eine Benennung der VertreterInnen für die jeweilige Verbändegruppe kann nur innerhalb dieser Verbändegruppe entschieden werden.

- (3) Die Koordinationsgruppe wählt aus sich eine Person, der/die selbst mit einer Behinderung lebt. Aufgaben sind: Koordination der Sitzungen; Ansprechpartner/in für Geschäftsstelle und SprecherInnen des Plenums.
- (4) Die Koordinationsgruppe ist letztverantwortlich für die Zusammenstellung des Gesamtberichts. Sie hält in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und den SprecherInnen des Plenums Kontakt mit dem Ausschuss-Sekretariat in Genf, organisiert die englische und ggf. spanische Übersetzung des Berichts und ist für die rechtzeitige Übermittlung an den Ausschuss verantwortlich. Sie kann Stellungnahmen der BRK-Allianz für die Öffentlichkeit vorbereiten und sorgt für einen transparenten Arbeitsprozess innerhalb der BRK-Allianz.
- (5) Die Koordinationsgruppe kann von einzelnen Beteiligten (Teilbereichsgruppen, s. Punkt 9 oder einzelnen NGOs) in Konfliktfällen zur Vermittlung angerufen werden. Falls eine Teilbereichskoordination nicht funktioniert, sucht sie nach einer Lösung, um die rechtzeitige Erstellung des jeweiligen Berichtsteils zu erreichen. Ist das Zustandekommen eines Berichtsteils gefährdet, kann die Koordinationsgruppe einer Teilbereichsgruppe notfalls auch ihr Entscheidungsmandat entziehen.
- (6) Alle Entscheidungen der Koordinationsgruppe müssen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden getroffen werden.

8. Struktur und Umfang des Berichts

- (1) Der Parallelbericht orientiert sich grundsätzlich an den Artikeln der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Fassung der UN-Sprachen. Für die deutsche Übersetzung wird der Text der 2. Auflage 2010 der Schattenübersetzung des NETZWERKS ARTIKEL 3 e.V. verwendet. Dem Bericht wird eine allgemeine Einleitung vorangestellt.
- (2) Der Bericht soll den Umfang von 75 Seiten (ca. 185.000 Zeichen – Umfang analog zum Staatenbericht) nicht überschreiten. In diesem Rahmen kann es notwendig sein, thematische Schwerpunkte zu setzen. Einen Vorschlag in Bezug auf die Schwerpunktsetzung erarbeitet die Koordinationsgruppe auf Grundlagen der Vorgaben des Plenums im Laufe der ersten Treffen. Diese bestimmt außerdem, wie viel Raum den Schwerpunkten gegeben werden kann.
- (3) Dieser Vorschlag wird allen Beteiligten mit der Bitte zugeleitet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen, ob sie damit einverstanden sind und zu welchem Schwerpunkt sie unter welchem Aspekt verbindlich mitarbeiten, das heißt, bei welchem Teilbereich sie mitwirken wollen.

- (4) Über eine Schwerpunktsetzung wird mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden entschieden.

9. Zustandekommen des Berichts

- (1) Beteiligte Nichtregierungsorganisationen können in dem von der Koordinationsgruppe abgesteckten Rahmen sowohl Einzelbeiträge einreichen als auch sich mit anderen beteiligten NGOs zu einer Teilbereichsgruppe zusammenschließen. Für die Teilbereichsgruppen können auch fachlich kundige Einzelpersonen hinzuberufen werden. Mitglieder der Koordinationsgruppe können auch in Teilbereichsgruppen mitarbeiten.
- (2) Eine Teilbereichsgruppe erarbeitet einen Berichtsteil zu einem bestimmten Schwerpunktbereich gemeinsam. Teilbereichsgruppen können sich also bilden, beispielsweise weil sie entweder zu einem bestimmten Artikel der Konvention (etwa Artikel 12 etc.), zu einem bestimmten Themenbereich (beispielsweise „Bildung“) oder zu einem bestimmten Querschnittsthema (beispielsweise „MigrantInnen mit Behinderungen“) arbeiten möchten. Am Gesamtprojekt beteiligte Organisationen können in mehreren Teilbereichsgruppen mitwirken.
- (3) Zur Koordination bestimmt die jeweilige Teilbereichsgruppe eine Person als TeilbereichskoordinatorIn (sowie eine Vertretung), die hauptverantwortlich für den zu erstellenden Kerntext ist, wenigstens ein Treffen der Teilbereichsgruppe organisiert und als AnsprechpartnerIn für die Koordinationsgruppe fungiert.
- (4) Die Texte der Teilbereichsgruppe werden bis zu einem festzulegenden Termin fertig gestellt und allen beteiligten Organisationen am Gesamtbericht zugeleitet. Diese sind gebeten, wiederum bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Änderungs- oder Ergänzungswünsche an die TeilbereichskoordinatorIn zu leiten. Änderungs- oder Ergänzungswünsche, die nach dem festgelegten Termin eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Endfassung des Textes über einen Teilbereich liegt bei der Teilbereichsgruppe. Hinsichtlich der Entscheidungsfindung gilt Ziffer 7 Abs. 6 für die Teilbereichsgruppen entsprechend.
- (5) Unterschiedliche Sichtweisen zu einem Gegenstand, für die kein Konsens gefunden werden kann, werden nach Möglichkeit im Bericht sichtbar gemacht.
- (6) Über die Verarbeitung der gelieferten Berichtsteile im Gesamtbericht entscheidet die Koordinationsgruppe im Einvernehmen mit der jeweiligen Teilbereichsgruppe.
- (7) Nach Möglichkeit erstellt die Teilbereichsgruppe ihren Text bereits als Vorschlag in englischer Sprache. Auf jeden Fall ist eine englischsprachige ggf. spanischsprachige Liste der Schlüsselbegriffe für die Endfassung mit abzugeben, um eine richtige Übersetzung im Sinn der UN-Konvention zu gewährleisten.

10. Erscheinungsbild / Verwendungsrechte

- (1) Das Erscheinungsbild des Parallelberichtes muss deutlich machen, dass es sich hierbei um eine Gemeinschaftstätigkeit vieler NGOs handelt. Auf optische Gleichwertigkeit der dargestellten Organisationen ist zu achten.
- (2) Den beteiligten Organisationen ist es unbenommen, ihre eigenen Beiträge und Texte für ihre Arbeit, auch in alternativen Formaten, weiter zu verwenden. Nach Möglichkeit ist deutlich zu machen, dass dies Teile des Koordinierten Parallelberichtes sind.

11. Entlastungsvereinbarung (Salvatorische Klausel)

Jede beteiligte NGO hat das Recht zu beantragen, dass zur Entlastung aller Beteiligten dem Gesamtbericht der folgende Satz hinzugefügt wird:

„Die Ausführungen und Forderungen des Berichts werden von den diesen Bericht tragenden NGOs entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihre Zielsetzung getragen. Die beteiligten NGOs eint die Intention einer gemeinsamen Berichterstattung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Dennoch können nicht alle beteiligten NGOs jede hier geäußerte Beurteilung und Empfehlung mittragen.“

(Diskutiert und bereits teilweise verabschiedet auf der ersten Gründungsversammlung am 13. Oktober 2011 in Berlin. Die weitere Abstimmung noch offen gebliebener Punkte erfolgte schriftlich zum Enddatum 1. November 2011. Am 19. Januar 2012 findet das erste Plenum der BRK-Allianz in Berlin statt).